

# Pilotprojekt Mediation im Medizinrecht

[www.mediation-im-medizinrecht.de](http://www.mediation-im-medizinrecht.de)

## Abschlussbericht

- März 2014 -

# Inhaltsübersicht

1. Projektbeschreibung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Alternative zum Gerichtsverfahren	4
2. Zusammenfassung der Ergebnisse	5
2.1 Durchgeführte Mediationsverfahren im Überblick	5
2.2 Mediationsgeeignete Medizinschadensfälle	5
2.3 Interessenlage der Beteiligten	6
2.4 Vorteile gegenüber Gerichtsverfahren	7
2.5 Fazit	7
3. Auswertungen im Einzelnen	9
3.1 Mediationsverfahren	9
3.2 Einschätzung der Parteien	10
3.3 Einschätzung der Parteivertreter	12
3.4 Einschätzung der Mediatoren	14
4. Projektbeteiligte	16
4.1 Sponsoren	16
4.2 Versicherungen	16
4.3 Rechtsanwaltskanzleien	16
4.4 Mediatoren	17
5. Fallbeispiele	18
6. Kontakt	24

# 1. Projektbeschreibung

## 1.1 Ausgangslage

Die juristische Aufarbeitung von ärztlichen Behandlungsfehlern erfolgt in eingefahrenen Bahnen: Wenn der Patient beim Arzt oder der Klinik Ansprüche angemeldet hat, schalten die Behandler ihre Haftpflichtversicherung ein. Von Seiten der Versicherungen wird berichtet, dass etwa 60 bis 70 Prozent aller Fälle in zweiseitigen Verhandlungen reguliert werden. Das lässt sich nicht nachprüfen und die Prozentzahl schließt auch die Fälle ein, in denen der Patient aufgibt, also seine Ansprüche, aus welchen Gründen auch immer, nicht weiterverfolgt.

Solche Verhandlungen erfolgen häufig auf der Basis von Gutachten der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern. Im Jahr 2011 wurden dort bundesweit 11.207 und 2012 sogar 12.232 Anträge von Patienten gestellt. Das entspricht nach Einschätzung der Ärztekammern einem Viertel aller Arzthaftungsfälle (für 2012: [http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Erhebung\\_StaeKo\\_mit\\_Zahlen\\_2012\\_komplett.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Erhebung_StaeKo_mit_Zahlen_2012_komplett.pdf)). Über die Begutachtung hinaus führen diese Einrichtungen keine Beweisaufnahme durch und auch eine mündliche Erörterung mit der Möglichkeit eines Vergleichsgesprächs ist die Ausnahme.

Wo eine Einigung nicht erzielt werden kann, bleibt dem Patienten der Weg zu den Gerichten. Im Jahr 2011 haben die Landgerichte bundesweit 8.876, die Amtsgerichte 1.651 Arzthaftungsfälle erledigt. 2012 waren es vor den Landgerichten 8.540 und vor den Amtsgerichten 1.774 Fälle. Man kann davon ausgehen, dass die Zahl der erledigten Fälle in etwa der der neu eingegangenen entspricht.

(<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210117004.pdf>)  
(<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210117004.pdf>)

Der Arzthaftungsprozess ist geprägt von schwierigen Tatsachenfeststellungen und Beweisproblemen. Die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen liegt zunächst beim Patienten, doch hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein ausdifferenziertes System von Beweiserleichterungen bis hin zur Umkehr der Beweislast in bestimmten Fällen erschaffen, das vom Gesetzgeber mit dem Patientenrechtegesetz kodifiziert wurde. Die Verfahren dauern lange – im Durchschnitt fast zwei Jahre –, da kaum ein Arzthaftungsprozess ohne Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen entschieden werden kann; auch die Qualität des Urteils hängt wesentlich von der des Gutachtens ab.

Die Unabhängigkeit der Richter, verbunden mit der formalen Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und der Möglichkeit, ein Urteil durch Obergerichte überprüfen zu lassen, gewährleistet einen hohen Standard. Der Rechtsstreit an sich, seine lange Dauer und die damit verbundene Unsicherheit werden aber auf beiden Seiten häufig als sehr belastend wahrgenommen. Oft wäre für den Patienten eine schnelle Hilfe wichtiger als ein Prozessserfolg in großem zeitlichem Abstand. Zugleich vergrößert sich aus Sicht der Versicherung der wirtschaftliche Schaden, je länger die Regulierung dauert. Fehlerprozesse sind immer wieder Gegenstand (auch polemischer) Berichterstattung. Die konkrete Arzt-Patientenbeziehung wird zerstört; oft genug verlieren Patienten das Vertrauen in die Ärzte insgesamt.

Damit stellt sich die Frage, ob nicht wenigstens in einzelnen Fällen alternative Methoden der Streitbeilegung das erprobte Instrumentarium sinnvoll ergänzen können.

## 1.2 Alternative zum Gerichtsverfahren

Da Mediation im Medizinrecht bislang auf Ärzteseite, bei den Versicherern und den Anwälten aufgrund mangelnder Erfahrungen kaum Akzeptanz gefunden hat, wurden von Dezember 2011 bis März 2014 zehn Fälle aus dem Bereich des Arzthaftungsrechts einer Mediation unterzogen. Ein elfter Fall ist noch nicht abgeschlossen. Die Fälle wurden von Versicherern, Anwälten oder Medizinern vorgeschlagen. Dabei wurden sowohl Fälle im vorgerichtlichen Stadium als auch „festgefahrene“ Gerichtsfälle eingebracht. Die Mediationsitzungen wurden jeweils von einem Mediatorenteam, das aus einem Richter/einer Richterin und einem Anwalt/einer Anwältin bestand, durchgeführt.

Das Projekt wurde vom Munich Center for Dispute Resolution (vormals: Centrum für Verhandlungen und Mediation), einer Forschungsstelle der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, wissenschaftlich betreut. Alle Mediationsbeteiligten wurden dabei mit strukturierten Fragebögen um ihre Bewertung gebeten. Ziel der Evaluation war es, herauszufinden,

- welche Medizinschadensfälle mediationsgeeignet sind;
- ob Lösungen erarbeitet werden können, die die Interessenlage aller Beteiligten berücksichtigen und dadurch dazu führen, dass die Verfahren endgültig abgeschlossen werden können;
- ob für die Beteiligten Verbesserungen im Vergleich zum Gerichtsverfahren erreicht werden können.

## 2. Zusammenfassung der Ergebnisse

### 2.1 Durchgeführte Mediationsverfahren im Überblick

- In sechs von zehn Fällen war noch kein Gerichtsverfahren anhängig. In drei Fällen befand sich das Verfahren in der ersten Instanz, in einem Fall war die Haftung dem Grunde nach vom Bundesgerichtshof rechtskräftig festgestellt worden (s. Fallbeispiel 2).
- In allen zehn Fällen wurde innerhalb der – durchschnittlich sechsstündigen – Mediationssitzung eine Einigung erarbeitet. In vier Fällen erfolgte diese sofort und verbindlich. In sechs Fällen war sie widerruflich oder musste noch detailliert ausgearbeitet werden.
- In neun Fällen war die Einigung vollumfänglich, teilweise sogar über den Streitgegenstand hinausgehend; in einem Fall wurde eine Einigung über das weitere Vorgehen in Form einer gemeinsamen Begutachtung erzielt.
- In einem Fall wurde der Einigung durch die im Mediationsverfahren nicht persönlich anwesende, sondern durch ihre Eltern vertretene Patientin nachträglich nicht zugestimmt.
- Alle Patienten waren in den Mediationssitzungen durch Rechtsanwälte vertreten.

### 2.2 Mediationsgeeignete Medizinschadensfälle

- Als mediationsgeeignet haben sich in erster Linie Fälle herausgestellt, in denen nach Einschätzung der Haftpflichtversicherer mit Gewissheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Haftung dem Grunde nach gegeben ist und eine teure und langwierige Auseinandersetzung entweder von Beginn an vermieden oder in einer hohen Eskalationsstufe beendet werden kann. Sonst wird der Versicherer das Verfahren gar nicht akzeptieren.
- Umgekehrt erschwert das Fehlen einer medizinischen Einschätzung sowohl den Zugang zum Verfahren als auch einen erfolgreichen Abschluss.

- Es gibt aber darüberhinaus auch Fälle, die eine Besonderheit aufweisen – beispielhaft mag das sein: persönliche Verbundenheit zwischen Patient und Behandler, drohender Rufschaden für ein Krankenhaus.
- Wichtig ist, dass die betroffenen Patienten persönlich (zumindest zeitweise) teilnehmen können. Eine ausschließliche Vertretung in der Mediationsitzung durch Angehörige und Rechtsanwälte ist nicht ausreichend.
- Die Beteiligung von Ärzten war sehr förderlich. Das musste nicht notwendig der Behandler sein.

## 2.3 Interessenlage der Beteiligten

Die Interessenlage der Beteiligten konnte im Rahmen der Mediationsverfahren gut berücksichtigt und in den Lösungen wiedergegeben werden.

Den Patienten ging es dabei um:

- die Gelegenheit, die eigene Sichtweise und das eigene Erleben ausführlich darstellen zu können und dies in der Konfliktlösung berücksichtigt zu wissen
- eine Abkürzung der Verfahrensdauer und die dadurch begründete Vermeidung von weiteren Belastungen – psychischer und finanzieller Natur – durch ein Gerichtsverfahren
- eine persönliche Entschuldigung/persönliche Bekundung des Bedauerns von Arzt/Versicherung, wodurch gegenseitiges Verständnis erreicht werden konnte
- Geld, insbesondere bei Existenzgefährdung

Den Versicherungen/Behandlern ging es dabei um:

- die Einsparung von Kosten (auch Transaktionskosten)
- eine Begrenzung des Schadens
- die Vermeidung einer Chronifizierung
- die Aussicht auf eine zeitsparende endgültige Beendigung des Verfahrens
- die Möglichkeit, Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger, einzubeziehen
- die Vermeidung eines Imageschadens
- die Beziehung zum Patienten

## 2.4 Vorteile gegenüber Gerichtsverfahren

Für die mediationsgeeigneten Medizinschadensfälle sind die Verbesserungen gegenüber einem Gerichtsprozess erheblich:

- Auch sehr umfangreiche Verfahren können in der Regel innerhalb eines Tages endgültig beendet werden.
- Die eingesparten Kosten gehen insbesondere für die Versicherer aufgrund des reduziert erforderlichen Personaleinsatzes über die bloßen Verfahrenskosten hinaus.
- Es kann eine wirkliche Befriedung des Konfliktes erfolgen, so dass sich keine Seite als Verlierer fühlen muss.
- Es findet ein - teilweise auch hochemotionaler - Austausch der jeweiligen Interessen statt, wodurch die Kommunikation zwischen Arzt und Patient sowie die Kommunikation zwischen Versicherer und Geschädigtem deutlich verbessert wird, ggf. auch die Kommunikation zwischen dem Versicherer und seinem Versicherten.

## 2.5 Fazit

Die Evaluation lässt erkennen:

Mediation ist eine hervorragende Alternative zur herkömmlichen Fallbehandlung. Die Erfolgsquote war mit 80 Prozent hoch, die Ergebnisqualität war nach allgemeiner Einschätzung sehr gut, dies vor allem bei einer Betrachtung von Zeit- und Kostenaufwand.

Gleichzeitig ist festzustellen:

- Der hohen Einigungsquote standen große Schwierigkeiten gegenüber, das Einverständnis aller Beteiligten zu erreichen. Es gab über die durchgeführten zehn Mediationen hinaus etwa weitere 30 einseitige Anfragen, bei denen jeweils die Gegenseite ihr Einverständnis verweigert hat. Das Projekt wurde daher zweimal verlängert, um die angestrebte Mindestzahl von zehn Verfahren zu erreichen.
- Was sind die Ursachen für diese Zurückhaltung? Aus einer Vielzahl von geführten Gesprächen ist zu berichten:
  - Trotz aller Informationen: Fehlende Kenntnis von Ablauf und Möglichkeiten der Mediation
  - Rechtsanwälte sehen ihre Rolle traditionell in erster Linie darin, dem Mandanten einen maximalen finanziellen Erfolg zu erkämpfen; andere Interessen werden nicht erkannt oder ernstgenommen.
  - Nicht alle Patienten haben nicht-materielle Interessen.
  - Anwälte fürchten wirtschaftliche Nachteile für sich selbst.
  - Der einzelne Schadenssachbearbeiter hat auf kurze Sicht durch die Mediation Mehrarbeit gegenüber dem Gerichtsverfahren ohne Erfolgsgarantie, er muss also befürchten, dass die Mediation scheitert. Der langfristige Vorteil – vor allem für das Unternehmen – wird darüber verkannt.
- Die Vorbereitung und Terminkoordination verursachte beträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe. Mehrfach dauerte es zehn bis zwölf Wochen, bis die Verhandlung erfolgen konnte.
- Sozialversicherungsträger, Rechtsschutzversicherungen und Prozessfinanzierer haben sich in keiner Weise für das Thema engagiert.



## 3. Auswertungen im Einzelnen

### 3.1 Überblick Mediationsverfahren

- Die Parteien waren in allen zehn Fällen auf der einen Seite die Versicherung, auf der anderen Seite der Patient/Patientenvertreter; in fünf Fällen waren zusätzlich eine Klinik/ein Arzt als Partei vertreten; in einem Fall waren zwei Versicherungen beteiligt.
- In sechs von zehn Fällen war noch kein Gerichtsverfahren anhängig.
- In allen zehn Fällen wurde innerhalb der – durchschnittlich sechsstündigen – Mediationssitzung eine Einigung erarbeitet. In vier Fällen erfolgte diese sofort und verbindlich. In sechs Fällen war sie widerruflich oder musste noch detailliert ausgearbeitet werden.
- In neun Fällen war die Einigung vollumfänglich, teilweise sogar über den Streitgegenstand hinausgehend; in einem Fall wurde eine Einigung über das weitere Vorgehen in Form einer gemeinsamen Begutachtung erzielt.
- In neun Fällen wurde jeweils eine Mediationssitzung abgehalten, in einem Fall zwei Sitzungen.
- Die Mediationssitzungen haben durchschnittlich sechs Stunden gedauert.
- Der Gesamtaufwand für die Mediatoren betrug pro Mediation durchschnittlich 12 Stunden (Reisezeiten mit einberechnet).
- In allen Fällen waren die Patienten durch Rechtsanwälte vertreten.

### 3.2 Einschätzung der Parteien\*

➤ Die Mediationsverfahren wurden von allen beteiligten Parteien positiv bewertet, weil (Mehrfachnennungen möglich)

- eine gute Konfliktlösung gefunden werden konnte (12 Nennungen)
- auf diese Weise keine weiteren Belastungen durch einen Gerichtsprozess entstanden sind (12 Nennungen)
- eine schnellere Beendigung des Rechtsstreits erreicht werden konnte (10 Nennungen)
- eine Verbesserung der Beziehung zur Gegenseite erreicht werden konnte (9 Nennungen)
- auf anderem Wege eine gütliche Einigung voraussichtlich nicht erzielt worden wäre (8 Nennungen)
- Sonstiges:
  - eine medizinische Aufarbeitung des Falles unter Anwesenheit beider Parteien erfolgen konnte (1 Nennung)
  - eine Klärung des Sachverhalts und gegenseitiges Verständnis erreicht werden konnte (1 Nennung)
  - trotz der persönlich tragischen Situation eine sehr angenehme Atmosphäre geherrscht hat (1 Nennung)

- Dem Vorschlag zur Durchführung eines Mediationsverfahrens
  - haben die meisten Parteien sofort zugestimmt (14 Nennungen),
  - zweimal standen Parteien dem Vorschlag zunächst ablehnend gegenüber, weil „als Haftpflichtversicherer die Befürchtung bestand, durch den Mediator zu einer Lösung gedrängt zu werden, zumal die Eltern des Kindes beteiligt waren“; weil „nur wenige und eher negative Vorstellungen von Mediation bestanden“; weil man sich als „Versuchskaninchen“ fühlte.
- Bei einem gleichartigen neuen Rechtsstreit würden fast alle Parteien erneut ein Mediationsverfahren anstreben, eine Partei würde die Lösung im Prozesswege vorziehen, nach Ansicht einer Partei hängt es jeweils zu sehr vom Einzelfall ab, um eine generelle Aussage treffen zu können.
- Die Gesprächsführung der Mediatoren wurde mit der (Schul)Note 1,3 bewertet.
- Die Atmosphäre während der Mediationssitzung wurde mit der Note 1,7 bewertet.
- Die Rahmenbedingungen (Räumlichkeit, Verpflegung) wurde mit der Note 1,8 bewertet.
- Das Verhandlungsergebnis wurde mit der Note 2,3 bewertet.

## Bemerkungen

- „Die Mediation ist eine tolle Möglichkeit, einen Rechtsstreit zügig zu beenden.“
- „Das Ergebnis habe ich nur mit der Note 3 bewertet, da mir nicht klar ist, ob ich vor Gericht ein ‚besseres‘ Ergebnis erzielt hätte. Das ist schwierig zu beurteilen.“
- „Der Mediator hat gut vermittelt. Er hat keine Partei zu einer Lösung gedrängt.“
- „Aus meiner Sicht eine sehr gute Art und Weise für zukünftige Verfahren im medizinrechtlichen Bereich. Vielen Dank!“

### 3.3 Einschätzung der Parteivertreter\*

- Die Gesprächsführung der Mediatoren wurde mit der (Schul)Note 1,3 bewertet.
- Die Atmosphäre während der Mediationssitzung wurde mit der Note 1,4 bewertet.
- Die Rahmenbedingungen (Räumlichkeit, Verpflegung) wurden mit der Note 1,6 bewertet.
- Die Erwartungen an das medizinrechtliche Mediationsverfahren sind
  - für 12 Parteivertreter erfüllt worden, in einem Fall mit der Begründung, „dass trotz eines vorher erbittert geführten Rechtsstreits mit persönlichen Angriffen im Mediationsverfahren dann sachlich und ruhig verhandelt und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte“.
  - zweimal sogar übertroffen worden, weil „bei anfänglicher Skepsis und einer ungewöhnlichen juristischen Ausgangslage für alle Beteiligten ein juristisch und vor allem ein emotional tragbares Ergebnis erreicht wurde“; weil eine „zielorientierte Einigung“ erreicht werden konnte.
- Das Ergebnis
  - wird voraussichtlich durch die Parteien umgesetzt:  
sehr (9 Nennungen), kann noch nicht beurteilt werden (1 Nennung)
  - entspricht den Interessen der Parteien:  
eher schon (6 Nennungen), sehr (4 Nennungen)
  - ist wirtschaftlich sinnvoll:  
eher schon (6 Nennungen), sehr (4 Nennungen)
  - beeinflusst die Beziehung der Parteien positiv:  
sehr (5 Nennungen), eher schon (3 Nennungen), nicht (1 Nennung),  
ist unerheblich (1 Nennung)

- Eine Einigung wäre in den meisten Fällen im streitigen Verfahren voraussichtlich ebenfalls zustande gekommen, allerdings nicht so schnell und mit schlechterer Qualität.
- Die Durchführung der Mediationen in Form einer Co-Mediation von Richter/Richterin und Anwalt/Anwältin war:
  - positiv (6 Nennungen), wegen: des „Erfahrungsschatzes von beiden Berufsträgern“; der „verschiedenen Blickwinkel“; des „besseren Verständnisses für die Parteiinteressen“; der jeweiligen „Fachkompetenz“
  - nicht relevant (4 Nennungen)

## Bemerkungen

- „Ich bin froh, dass es endlich vorbei ist. Die Haftung dem Grunde nach halte ich auch weiterhin für grundlegend falsch. Indes: Das Mediationsverfahren hat einen weiteren erbitterten Streit vor Gericht abgekürzt. Das Ergebnis ist vor dem Hintergrund der Haftung dem Grunde nach noch tragbar.“
- „Eine arzt haftungsrechtliche Kompetenz der Mediatoren ist wichtig, um in verfahrenen Situationen interessengerecht lenken zu können.“
- „Ein hoch emotional belasteter Fall für beide Seiten konnte in einer ruhigen, sachlichen und empathischen Atmosphäre zu einem friedlichen und für alle tragbaren Ergebnis gebracht werden. Dies lag zu einem großen Teil an der kenntnisreichen und einfühlsamen Art der Mediatoren.“
- „Die Verhandlungsatmosphäre war angenehm, gelegentlich wären Hinweise oder Einschätzungen zum Fall von den Mediatoren hilfreich gewesen.“

### 3.4 Einschätzung der Mediatoren

- Das im Mediationsverfahren ausgehandelte Ergebnis
  - ist in allen Fällen wirtschaftlich sinnvoll für die Beteiligten
  - entspricht den Interessen der Parteien:  
sehr (11 Nennungen), eher schon (2 Nennungen)
  - wird voraussichtlich durch die Parteien umgesetzt:  
sehr (11 Nennungen), eher schon (1 Nennung)
  - beeinflusst die Beziehung der Parteien positiv:  
sehr (8 Nennungen), eher schon (3 Nennungen), wenig (1 Nennung)
  
- Eine Einigung wäre im streitigen Verfahren
  - in zwei Fällen nicht zustande gekommen
  - in zwei Fällen vielleicht zustande gekommen
  - in den übrigen Fällen ebenfalls zustande gekommen, aber jeweils nicht so schnell und mit schlechterer Qualität
  
- Zur Erzielung der Einigung hat positiv beigetragen, dass
  - Emotionen gezeigt wurden (10 Nennungen)
  - ein Gerichtsverfahren voraussichtlich von erheblicher Dauer gewesen wäre (9 Nennungen)
  - die eigentlichen Interessen der Parteien sichtbar geworden sind (8 Nennungen)
  - die Einigung wirtschaftlich sinnvoll war (7 Nennungen)
  - ein Gerichtsverfahren mehr Kosten verursacht hätte, die rechtliche Argumentation nachvollzogen werden konnte, ein großes Bedürfnis nach Beendigung des Konflikts bestand (jeweils 5 Nennungen)
  - Weitere Gründe: Angst vor schlechter Publicity/Rufschädigung; Einbeziehung und Beteiligung eines Arztes der behandelnden Klinik; Klärung von Missverständnissen bezüglich der ärztlichen Dokumentation (jeweils 1 Nennung)

- Das Ergebnis ist hauptsächlich zustande gekommen aufgrund
  - einer eigenständigen Lösung der Parteien (7 Nennungen)
  - der Bemühungen der Rechtsanwälte (4 Nennungen)
  - eines (Formulierungs-)Vorschlags der Mediatoren (3 Nennungen)
  - der Tatsache, dass alle Beteiligten miteinander nach Wegen gesucht haben (1 Nennung)
  
- Sofern das Verfahren gescheitert ist, lag das an
  - der schwierigen Rechtslage (1 Nennung)
  - dem frühen Stadium des Rechtsstreits bzw. der fehlenden medizinischen Begutachtung (1 Nennung)

## 4. Projektbeteiligte

### 4.1 Sponsoren

- Bayerische Patientenbeauftragte (Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit)
- Swiss Re Europe S.A.
- Deutsche Chirurgische Gesellschaft
- Rechtsanwaltskammer München

### 4.2 Versicherungen

- R + V Allgemeine Versicherung AG (4 Fälle)
- Versicherungskammer Bayern (3 Fälle)
- Allianz Versicherungs-AG (2 Fälle)
- Zurich Insurance plc (1 Fall gemeinsam mit R + V)
- Selbstversicherung Klinikum Rechts der Isar (1 Fall)

### 4.2 Rechtsanwaltskanzleien

- Anwaltskanzlei Jürgen Koriath, Hennef (1 Fall)
- Ecovis L + C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München (1 Fall)
- Falcon Rechtsanwälte, München (1 Fall)
- Kanzlei Glufke-Böhm, Regensburg (1 Fall)
- Kanzlei Ostler & Then, München (1 Fall)
- Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner, Dresden (1 Fall)
- Professor Herrmann & Kollegen, Rechtsanwälte, Augsburg (1 Fall)
- Putz & Steldinger, Medizinrechtliche Sozietät, München (1 Fall)
- Quirnbach und Partner, Anwaltsbüro, Montabaur (1 Fall)
- Rechtsanwälte Lühl & Partner, Wesel (1 Fall)
- Razeng Rechtsanwälte, Leipzig (1 Fall)
- Ulsenheimer – Friederich, Rechtsanwälte, München (2 Fälle)
- Waibl, Soukup & Partner, München (1 Fall)



## 4.4 Mediatoren

- Reiner Egger, Direktor des Amtsgerichts Memmingen
- Peter Lemmers, Vorsitzender Richter am Landgericht München I
- Dr. Thomas Steiner, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Harriet Weber, Vorsitzende Richterin am Landgericht München I
  
- Rechtsanwältin Sabine Colberg, M.A., Pfronten
- Rechtsanwältin Anke Löbel, München
- Rechtsanwalt Ulrich Müller, München
- Marianne Oren, Attorney-at-Law, München
- Rechtsanwalt Hans-Peter Tauche, Fachanwalt für Medizinrecht, Starnberg
- Rechtsanwalt Hans-Joachim Wirtgen, München

## 5. Fallbeispiele (1)

### Gegenstand

Eltern hatten ihr bei der Geburt durch einen Behandlungsfehler geschädigtes Kind über Jahre in der Familie selbst gepflegt, bis es mit etwa 10 Jahren gestorben war. Der Haftpflichtversicherer hatte die Haftung schnell anerkannt und über die Jahre Beträge in Millionenhöhe für die medizinischen Kosten und die Betreuung bezahlt. Zwischen den Eltern des Kindes und dem Sachbearbeiter der Versicherung war ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis entstanden. Die in Zusammenhang mit der Betreuung entstandenen Kosten waren weitgehend abgerechnet worden.

Die Eltern wollten jetzt für sich und ihr weiteres Kind Schmerzensgeld und finanziellen Ausgleich unter anderem für entgangene berufliche Möglichkeiten. Die Versicherung lehnte weitere Zahlungen aus Rechtsgründen ab.

### Verfahrensstand vor Durchführung des Mediationsverfahrens

Der Fall war nicht anhängig vor Gericht. Nach Anwaltswechsel standen die Eltern vor der Frage, ob sie Klage erheben sollten.

### Beteiligte

An der Mediation nahmen teil: beide Eltern mit zwei Anwälten.  
Seitens der Haftpflichtversicherung: ein Vertreter der Schadenabteilung und ein externer Anwalt.

### Ergebnis

Ein Vergleich wurde erzielt: Der Haftpflichtversicherer war bereit, verschiedene erforderliche Umbaukosten für das Haus der Familie und Schmerzensgeld an die Eltern sowie an den Bruder des verstorbenen Kindes zu bezahlen, weil eine gesetzliche Haftung dafür nicht ausgeschlossen werden konnte. Er übernahm auch alle Kosten der Mediation.

Alle Beteiligten waren zufrieden, dass ein Prozess vermieden und ein würdiges Ende der Streitigkeiten in diesem tragischen Fall gefunden werden konnte.

### Zu erwartendes Ergebnis bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens

Vermutlich wäre dieser Fall auch vor Gericht verglichen worden, allerdings erst nach längerer Zeit und ohne vergleichbare Befriedungswirkung.

## Fallbeispiele (2)

### Gegenstand

Ausgangspunkt des Falles ist die Behandlung durch einen Belegarzt in einem bayerischen Krankenhaus ca. 2003.

Der Patient, im besten Alter, übt als Selbstständiger einen freien Beruf aus und begibt sich zur Behandlung eines Bandscheibenvorfalles zu dem späteren Beklagten. Bei der weiteren Behandlung nach dem operativen Eingriff unterlässt der Arzt eine aus Sicht von Sachverständigen notwendige Befunderhebung und sofortige Behandlung. Dies führt bei dem verheirateten Patienten (mehrere Kinder) zu irreparablen Beeinträchtigungen wichtiger Körperfunktionen, sehr deutlich herabgesetzter allgemeiner Leistungsfähigkeit und der Notwendigkeit dauernder Einnahme von schweren Schmerzmitteln. In der weiteren Folge muss der Patient seinen Beruf aufgeben.

Mehrere Jahre nach dem Vorfall beginnt das Verfahren zwischen den Beteiligten.

### Verfahrensstand vor Durchführung des Mediationsverfahrens

Nach 6-jähriger Prozessdauer und mehreren erhaltenen Gutachten wird durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Beurteilung des Oberlandesgerichtes, wonach ein schwerer Behandlungsfehler vorliegt, bestätigt.

### Mediationsverfahren

Der Patient und die für den Beklagten beteiligte Versicherung haben über die Schadenshöhe bis dahin nicht verhandelt und eine Vorschusszahlung wurde durch die Versicherung wegen der nicht eindeutigen Haftungslage nicht geleistet.

Der Patient und die beteiligte Versicherung des Arztes haben sich sodann auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens verständigt.

In diesem Verfahren waren folgende Themen zu bearbeiten:

- Höhe des entgangenen Gewinns aus der selbstständigen Tätigkeit
- Haushaltsführungsschaden
- Nicht erworbene Rentenanwartschaften
- Materielle Schäden durch Behandlungskosten
- Schmerzensgeld

Allen Beteiligten war klar, dass der entgangene Gewinn schwierig zu beweisen ist und zumindest zu diesem Thema weitere Gutachten einzuholen sind. Weiteres Thema war die Frage, ob die weiteren Beeinträchtigungen der Erstschädigung zuzuordnen sind oder Folgeschäden darstellen, für die die Beweislastumkehrung nicht gilt.

## Ergebnis

In einem ca. 5-stündigen Verhandlungsgespräch haben sich die Parteien auf eine abschließende Zahlung im Bereich von über 1 Million Euro geeinigt und den Fall nach einem von den beteiligten Anwälten abgefassten Vergleichstext abschließen können.

Für die Geschädigten war vor allem wichtig:

Persönliche Darstellung des Falles auch gegenüber dem Vertreter der Versicherung, der den Patienten erstmals gesehen hat und sich nunmehr ein persönliches Bild von der Erkrankung und der Glaubwürdigkeit machen konnte. Im Übrigen stand für alle Beteiligten der Abschluss dieses lange dauernden Verfahrens im Vordergrund.

## Fallbeispiele (3)

### Inhalt der Streitigkeit

Gegenstand der Mediation waren drei Streitigkeiten:

1. Die Eltern wollten Schadensersatz (insbesondere Schmerzensgeld und den Ersatz materieller Schäden) von den Haftpflichtversicherern zweier Kliniken für den behaupteten Schaden ihrer minderjährigen Tochter.
2. Da es zwei Kliniken gab, die zu verschiedenen Zeiten fehlerhaft behandelt haben sollten, musste auch geklärt werden, ob beide Versicherungen bereit sind, sich zu beteiligen und zu wie viel Prozent jede Klinik haften sollte.
3. Der Krankenversicherer wollte die Kosten zurückerstattet bekommen, die kausal darauf zurückzuführen sind, dass fehlerhaft behandelt wurde. Gegenstand waren verschiedene Behandlungen der 1997 mit einer Fehlbildung geborenen Tochter der Anspruchsteller in zwei Kliniken ab September 1997 bis etwa Mitte 2000, die im Ergebnis zu einer irreparablen Schädigung zumindest einer Niere geführt hatten.

Medizinrechtlich streitige Fragen waren das Vorliegen von Behandlungsfehlern bzw. Befunderhebungsfehlern und deren Kausalität für die geltend gemachten Schäden und Beeinträchtigungen.

### Verfahrensstand vor Durchführung des Mediationsverfahrens

Der Fall war noch nicht bei Gericht anhängig.

Es gab allerdings mehrere Privatgutachten und einen nicht verbindlichen Schlichterspruch der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern, der die Behandlung durch die Kliniken für fehlerhaft befand. Allerdings erklärte der Schlichter, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Behandlung und der jetzigen gesundheitlichen Probleme nicht eindeutig bejaht werden könne.

Eine der beiden Haftpflichtversicherungen ging dem Grunde nach von einer Haftung von der bei ihr versicherten Klinik aus. Die andere sah diese Frage nicht so eindeutig.

## Beteiligte

An der Mediation nahmen teil: beide Eltern mit ihrer Anwältin, eine Vertreterin der Krankenversicherung des Kindes

Seitens der ersten Haftpflichtversicherung: zwei Vertreter der Schadenabteilung

Seitens der zweiten Haftpflichtversicherung: ein Vertreter der Schadenabteilung

## Ergebnis

Ein Vergleich wurde erzielt:

Die Haftpflichtversicherer waren bereit, als Gesamtschuldner einen erheblichen Betrag zur Abgeltung aller Forderungen an das Kind zu bezahlen, mit dem die Eltern nach anwaltlicher Beratung einverstanden und auch zufrieden waren.

Die Bereitschaft zur Beteiligung beider Haftpflichtversicherer und eine prozentuale Aufteilung der Haftung konnte in einer separaten Sitzung mit den zwei Haftpflichtversicherern und den Mediatoren gefunden werden.

Zwischen Haftpflichtversicherern und Krankenversicherer konnte eine Einigung über die grundsätzliche Abwicklung der Schäden für die Vergangenheit und die Zukunft getroffen werden. Es sollte noch eine genaue Auflistung und Zuordnung der erfolgten Leistungen gefertigt werden. Mit der Übernahme der Kosten für eine künftige Organtransplantation sollten auch sonstige Zukunftskosten für die weitere Behandlung abgegolten sein. Auch insoweit ist die Einigung nachfolgend erfolgreich und endgültig erzielt worden.

Alle Beteiligten waren zufrieden, dass auf diesem Weg ein Ende der Streitigkeiten ohne einen langwierigen Prozess gefunden werden konnte.

## Zu erwartendes Ergebnis bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens

Vermutlich wäre dieser Fall auch vor Gericht verglichen worden, allerdings erst nach längerer Zeit (voraussichtliche Verfahrensdauer bei nur einer Instanz mindestens zwei Jahre) und mit erheblichen Kosten – der Streitwert hätte vermutlich bei über 160.000.- € gelegen, es wäre mindestens ein Gutachten mit Kosten von etwa 3.000.- € notwendig geworden. Die nach der Mediation feststellbare hohe emotionale Zufriedenheit aller Beteiligter wäre vermutlich nicht eingetreten.

## Fallbeispiele (4)

### Inhalt der Streitigkeit

Eine gynäkologische Behandlung war – auch aus Sicht der Behandler - fehlerhaft. Patientin und Krankenhaus bzw. dessen Haftpflichtversicherung sind aber (sehr ) unterschiedlicher Meinung über die dadurch verursachten Folgen.

### Beteiligte

Die Patientin mit ihrer Rechtsanwältin. Seitens der Haftpflichtversicherung ein Vertreter der Schadenabteilung.

### Verfahrensstand vor Durchführung des Mediationsverfahrens

Der Fall war noch nicht bei Gericht anhängig.

### Ergebnis

Die unterschiedliche Einschätzung der Kausalitätsfragen konnte auch in der Mediation nicht überwunden werden. Die Beteiligten haben sich aber auf ein gemeinsames Vorgehen zur Sachverhaltsklärung geeinigt: Sie baten die Mediatoren um die Benennung eines Sachverständigen und haben Fragen an diesen formuliert. Die Begutachtung dauert an, nach ihrem Abschluss werden die Verhandlungen fortgesetzt werden.

### Zu erwartendes Ergebnis bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens

Mit der gemeinsamen Begutachtung haben die Parteien mehr Einfluss auf das weitere Vorgehen als bei einer Gerichtsverhandlung. Insbesondere wurde der Sachverständige von beiden Seiten akzeptiert, was eine höhere Akzeptanz als in anderen Fällen erwarten lässt.

## 6. Kontakt

Informationen zum Pilotprojekt erhalten Sie auch unter:

[www.mediation-im-medizinrecht.de](http://www.mediation-im-medizinrecht.de)

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Thomas Steiner, Vorsitzender Richter am OLG München,  
Telefon 089/5597 3662

Priv.Doz. Dr. med. (I) Ursula Wandl, Swiss Re Europe S.A.  
Telefon 089/3844 1546

Rechtsanwältin Sabine Colberg, M.A., Telefon 0151/207 85 779,  
E-Mail: [sabine.colberg@c-v-m.org](mailto:sabine.colberg@c-v-m.org)